

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen und heißt Schönbuchstrolche Waldkindergarten Hildrizhausen e. V. (Vereinsregister-Nummer 1523).
- (2) Er hat seinen Sitz in Hildrizhausen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein kann Mitglied von anderen Vereinen und Organisationen sein.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist:

- (1) Er fördert die Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung von Natur im Vordergrund steht.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Trägerschaft des Waldkindergartens. Der Verein ist für die finanziellen, organisatorischen und pädagogischen Belange zuständig, sowie für die Planung, Durchführung und Weiterentwicklung des Waldkindergartens verantwortlich. Er dient der Verbesserung der Alltagssituation von Kindern und der Unterstützung der Entwicklung einer kinder-, familien- und umweltfreundlichen Gesellschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern. Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft siehe § 6.
 - b) Fördermitgliedern.
 - Diese können natürliche oder auch juristische Personen sein, haben jedoch keine Stimmrechte in der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der erweiterte Vorstand.
 - c) Ehrenmitgliedern.
 Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt. Die Verleihung der
 Ehrenmitgliedschaft kann an Personen erfolgen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht
 haben. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.



§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Im Falle einer Ablehnung besteht ein Widerspruchsrecht. Dann entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.
- (4) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarung zwischen diesem und dem Verein. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.
- (4) Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand die Streichung der Mitgliedschaft beschließen.
- (5) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus der zwischen ihm und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 8 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Den Zeitpunkt der Fälligkeit setzt der Vorstand fest. Bei Mitgliedschaft von Ehepaaren oder eheähnlichen Gemeinschaften ist ein Ehe- oder Lebenspartner von der Beitragsleistung befreit. Minderjährige, Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, Wehrdienst- und Zivildienstleistende sowie Sozialhilfeempfänger haben das Recht auf ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind von den Beitragsleistungen befreit.
- (4) Der erweiterte Vorstand kann in finanzielle Not geratenen Mitgliedern die Zahlung von Beträgen stunden oder erlassen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereines nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind :

- (1) der Vorstand
- (2) der erweiterte Vorstand
- (3) die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand, erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, insbesondere:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand besteht gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
 - Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB
 - Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsvollmacht).
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) den von der Mitgliederversammlung gewählten (bis zu vier) Beisitzern.
- (4) Der erweiterte Vorstand leitet den Verein. Er beschließt über alle Angelegenheiten soweit sie laut Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen wurden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern alle Angehörigen des erweiterten Vorstandes in angemessener Frist zur sogenannten Vorstandssitzung geladen wurden. Er beschließt verbindlich, sofern mindestens 50 % der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Die Ladung erfolgt durch den Vorstand. Sie muss erfolgen, falls zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies verlangen.
- (5) Die Beisitzer vertreten den Vorstand nicht im Außenverhältnis.
- (6) Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten

- (7) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen erweiterten Vorstandes im Amt. Dem erweiterten Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder angehören.
- (8) Bei Personalentscheidungen entscheidet der erweiterte Vorstand Der Kindergartenleitung ist anzuhören.
- (9) Die Haftung des Vorstandes gegenüber Mitgliedern des Vereins wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12 Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister hat das Vermögen des Vereins zu verwalten.
- (2) Der Schatzmeister hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden.
- (3) Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, dieser ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und diese den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.
- (2) Sie ist jährlich vom Vorstand, mindestens 14 Tage vorher, in ortsüblicher Weise oder schriftlich einzuberufen. Rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post genügt. Die Einberufung hat eine Tagesordnung zu enthalten.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Satzungsänderung müssen mindestens 7 Mitglieder anwesend sein.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Er ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich.
- (7) In den Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder notwendig.
- (9) Der Auflösung des Vereins müssen drei Viertel der erschienen Vereinsmitglieder zustimmen.
- (10) In der Mitgliederversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf mündlichen Antrag hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.
 Stimmenthaltungen sind zulässig.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.



§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer, dies kann auch ein Nicht-Mitglied sein
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung von Vorstand und Kassenführung
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Satzungsänderungen
 - Aufhebung der Mitgliedschaft
 - Beschlussfassung über allgemeine Anträge
 - Auflösung des Vereins

§ 16 Wahlperiode

- (1) Die Wahlperiode für die Ämter beträgt zwei Jahre.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt die Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied nach. Dieses bleibt für den Rest der Wahlperiode im Amt.
- (3) Wählbar ist jede natürliche voll geschäftsfähige Person.

§ 18 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können hauptamtliche Kräfte oder Hilfspersonal bestellt werden; § 3, Absatz 3 ist zu beachten.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hildrizhausen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Kindergärten in Hildrizhausen.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.